

DE

399L0034

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 59/2000**

vom 28. Juni 2000

**über die Änderung des Anhangs III (Produkthaftung)
des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang III des Abkommens wurde bisher noch nicht geändert.
- (2) Die Richtlinie 1999/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 1999 zur Änderung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte¹ ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang III des Abkommens wird unter "RECHTSAKT, AUF DEN BEZUG GENOMMEN WIRD" (Richtlinie 85/374/EWG des Rates) folgendes angefügt:

", geändert durch:

- **399 L 0034:** Richtlinie 1999/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 1999 (ABl. L 141 vom 4.6.1999, S. 20)."

¹ ABl. L 141 vom 4.6.1999, S. 20.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 29. Juni 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Juni 2000

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende*

F. Barbaso

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

G. Vik E. Gerner

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.